



Amtsgericht Calw

Hausanschrift:
Schillerstraße 11, 75365 Calw
Telefon: 07051/1688-122
Telefax: 07051/1688-133

8 C 875/09

EINGETRAGEN
15.02.2010
ANWALTSKANZLEI
S-Max: ma@kanzlei-heimann.de

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

[REDACTED] Autovermietung [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Gz.: [REDACTED]
vertr. durch d. Inhaberin [REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]
Gz.: [REDACTED] / Müller

gegen

[REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG, [REDACTED], [REDACTED]
Gz.: [REDACTED]
vertr. durch d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED],
[REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Calw durch Richter Wegele im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 11.03.2010

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 315,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.07.2009 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 25.09.2009 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Streitwert: 315,02 €

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a, 511 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Bezahlung von 315,02 € aus den §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, §§ 398, 823, 249 BGB.

Nach der Rechtsprechung kann der Geschädigte vom Schädiger gem. § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf (BGH NJW 2007, 2916 m.w.N).

Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz abgeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu begeben. Bezogen auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt allgemein zugänglichen Tarifen grundsätzlich den günstigeren als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Allerdings verstößt der Geschädigte nicht schon deshalb gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, weil er ein Fahrzeug zu einem sog. Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist. Ein solcher Unfallersatztarif kann sich daraus rechtfertigen, dass der Vermieter des Ersatzwagens durch die Unfallsituation besondere Leistungen erbringen muss.

Das Gericht entscheidet über die Höhe des zur ersetzenden Schadens zunächst unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung, § 287 ZPO. Gleichwohl werden zur Entscheidung des Gerichts insbesondere zur Schätzung des Schadens externe Erkenntnisquellen herangezogen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Schwacke-Mietpreisspiegel grundsätzlich als geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif heranzuziehen. Insoweit folgt das Gericht der Rechtsprechung des LG Tübingen und des 3. Zivilsenats des OLG Stuttgart (Urteil vom 10.06.2006, Az. 3 U 30/09). Auch der BGH hat eine Schätzung auf Grundlage der Schwacke - Liste wiederholt ausdrücklich gebilligt (BGH NJW 2009, 58; 2008, 2910; 2007, 3782).

Im vorliegenden Fall hält das Gericht die geltend gemachten Mietwagenkosten für erforderlich im Sinne des § 249 BGB. Zur Orientierung zieht das Gericht den Schwacke Mietpreisspiegel 2008 für das Postleitzahlengebiet 753..., Mietpreisklasse 5 zum Vergleich heran. Der sich hieraus ergebende Normaltarif beträgt 474 €. Die geltend gemachten Mietwagenkosten liegen mit 519,02 € nur unwesentlich darüber und bleiben daher jedenfalls im Rahmen der Erforderlichkeit.

Soweit die Beklagte einwendet, der Geschädigte hätte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, indem er das Angebot der Beklagten über einen günstigeren Mietwagen nicht angenommen hätte, hilft ihr dies aus Sicht des Gerichtes nicht weiter.

Eine Pflicht des Geschädigten, das Angebot der Beklagten wegen eines Mietwagens anzunehmen bestand nicht. Dem Geschädigten ist grundsätzlich die freie Wahl des Vertragspartners zuzuerkennen. Insbesondere ist es einem Geschädigten jedoch nicht zumutbar, ein Angebot anzunehmen, welches außer einer Summe keine weiteren Informationen erhält. Dem Geschädigten auch noch aufzuerlegen, quasi blind ein Angebot der Versicherung des Unfallgegners anzunehmen, verstößt massiv gegen den Grundsatz des § 249 BGB, nach dem der Geschädigte grundsätzlich den Zustand erhalten soll, der ohne schädigendes Ereignis weiter bestanden hätte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Geschädigte sich nicht freiwillig in die Situation begeben hat, in welcher er auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen ist.

Das Gericht ist der Ansicht, dass der Geschädigte, der letztendlich im Bereich des Normaltarifes anmietet gerade hierdurch seiner Schadensminderungspflicht nachkommt.

Im Übrigen sollten alle Parteien die an der Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten über Mietwagenkosten beteiligt sind nicht übersehen, dass „der Geschädigte“ in aller Regel juristisch nicht gebildet ist und von den anstehenden Streitigkeiten nichts weiß. Gerade auch insoweit sollten die Anforderungen an den Geschädigten nicht künstlich überspannt werden. Noch immer sollte die Prämisse gelten, dass derjenige, der ohne eigenes Verschulden einen Schaden erleidet, diesen auch ersetzt bekommt und nicht noch durch nachfolgende überspannte Anforderungen doppelt bestraft werden sollte.

Wenn die Beklagte nun Einwendungen erhebt, die die Aktivlegitimation der Klägerin und insbesondere das Innenverhältnis des beim Unfall Geschädigten zur Klägerin im Hinblick auf die Wirksamkeit Abtretung der Ansprüche betreffen, so kann sie aus hiesiger Sicht damit nicht durchdringen.

Die Beklagte hat in Kenntnis aller Umstände, also nach einer von ihr selbst durchgeführten Prüfung der Ansprüche der Klägerin einen Teilbetrag der Mietwagenkosten an die Klägerin bezahlt. Hiermit hat sie die Erstattungsfähigkeit der Kosten dem Grunde nach anerkannt. Lediglich gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten hat die Beklagte sich vorprozessual gewandt. Mit den jetzt erhobenen Einwendungen setzt die Beklagte sich daher in Widerspruch zu ihrem eigenen vorprozessualen Verhalten. Die Einwände sind daher wegen Verstoß gegen Treu und Glauben nicht beachtlich.

Auch die im Übrigen von Beklagtenseite vorgebrachten Einwendungen gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste unter Verweis auf die Fraunhofer-Studie greifen nach

Ansicht des Gerichtes nicht durch. Aus Sicht des erkennenden Gerichts erscheint es gerade zweifelhaft, ob der Mietspiegel des Fraunhofer Institutes eine geeignete Schätzgrundlage darstellen kann. Die Fraunhofer-Studie hat sich bei seiner Recherche nach den marktüblichen Preisen auf die Suche im Internet und dort auf die einschlägigen Internetportale beschränkt, welche eine verbindliche Buchung erlauben. Somit ist die Fraunhofer-Studie auf die namhaften und großen Anbieter beschränkt. Darüber hinaus beschränkt sich die Fraunhofer-Untersuchung auf zweistellige, hinsichtlich der telefonischen Erhebung sogar auf einstellige Postleitzahlenbereiche, so dass aus Sicht des Gerichtes die Gefahr besteht, dass Besonderheiten regionaler Märkte nicht berücksichtigt werden. Problematisch ist außerdem, dass bei Erhebung der Fraunhofer-Studie, eine Vorbuchungszeit von einer Woche als Grundlage angenommen wurde. Diese Vorbuchungszeit kann jedoch gerade bei Anmietung eines Fahrzeugs in Folge eines Unfalles in der Regel nicht eingehalten werden. Aus Sicht des Gerichtes muss schließlich auch die Unabhängigkeit der Studie in Zweifel gezogen werden, wurde sie jedoch von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegeben.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt als Verzugsschaden aus §§ 280,286 BGB.

Die Zinsausprüche finden ihre Anspruchsgrundlage in den §§ 286,288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 48 GKG, 3 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen aus § 511 II, IV ZPO nicht vorlagen.

gez. Wegele
Richter

Ausgefertigt
Calw, den 12.03.2010

Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst